

Schweiz

Einreisen aus Deutschland und allen weiteren Schengen-Staaten (bis auf einzelne Regionen) sowie die im [Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3](#) als Ausnahmen aufgeführten Drittstaaten sind nach den gewöhnlichen Einreisevoraussetzungen möglich.

In der Schweiz gilt jedoch Quarantänepflicht für Einreisende aus bestimmten Staaten und Gebieten. Die Liste dieser Staaten und Gebiete wird regelmäßig aktualisiert.

Die Schweiz hat ihre Liste der Risikoländer mit Wirkung ab dem 28. Dezember aktualisiert. Diesmal ist Deutschland dabei, allerdings nur mit dem Bundesland Sachsen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/guarantaene-einreisende.html#-504302117>.

Für Erbringer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) und die üblichen Anwendungsbestimmungen.

Weitere Informationen zu den Vorschriften für die Dienstleistungserbringung erhalten Sie von unserem Team der Außenwirtschaftsberatung und beispielsweise auf der [Homepage der Handwerkskammer Freiburg](#) und dem [Staatssekretariat für Migration SEM](#).

Quelle: HWK Freiburg und HWK Niederbayern